

bereiche von jeder Bepflanzung und Humusierung freizuhalten.«

Quelle: Reichholf, J.: Dämme als artenreiche Biotope. In: Natur und Landschaft. H. 7/8, 1976, S. 209–212.

– Bei einer Ortseinsicht wurde festgestellt, daß eine Kiesgrube bis auf wenige Meter an einen Flußlauf (Gewässer 2. Ordnung) hin erweitert werden sollte. Nach Angabe der entsprechenden Suchworte »Richtlinie« + »Abstand« + »Fluß« + »Kiesabbau« wurde das zutreffende Kriterium Nr. 7296 ausgedruckt:

»Der Mindestabstand von Baggerseen zu Gewässern 1. und 2. Ordnung muß 60 m betragen.«

Quelle: Bayer. Staatsministerium des Innern, Ministerialamtsblatt Nr. 28, 1973, S. 467–473.

### 2.4.1.3 Anwendung für interdisziplinäre Arbeiten

Kriterien werden zur wissenschaftlichen Behandlung interdisziplinärer ökologischer Probleme und Zusammenhänge in Fachdiskussionen, Vorträgen und Veröffentlichungen angewendet. Die Kriterientexte sollen hierbei insbesondere ökologische Wirkungsbeziehungen aufzeigen und die Bedeutung einzelner Umweltfaktoren für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts darstellen.

»Laichgewässer für diese Amphibien sind unbedingt zu erhalten. Der Wasserfrosch und vor allem die Wechselkröte leben in sonnigem Gelände mit wenig oder fehlender Vegetation. Bevorzugt werden 20 bis 30 cm tiefe Tümpel ohne Beschattung. Aus der Sicht des Artenschutzes wäre daher

die geplante Bepflanzung des Ufers mit einem 10 m tiefen Gehölzsaum nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die am Südufer einsetzende Verbuschung beseitigt werden. Als langfristige Pflegemaßnahme kommt allenfalls das Freiräumen der Uferbereiche vor stärkerer Verkräutung auf mehreren, jeweils mindestens 10 m langen Streifen in Betracht, so daß sich trockene Areale mit natürlicher Sukzession bilden können.«

Quellen: Lemmel, G.: Die Lurche und Kriechtiere Niedersachsens. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. H. 5, 1977, S. 1–75; Blab, I.: Amphibienfauna und Landschaftsplanung. In: Natur und Landschaft. H. 1, 1979, S. 3–7.

### 2.4.2 Datenverwaltung

Für die Verwaltung der textbezogenen Daten der Kriterien-datei ökologischer Umweltschutz wird das Datenbanksystem GOLEM herangezogen. Es eignet sich besonders für die in der Kriteriendatei deskriptierten Kriterien, da nahezu beliebige Verknüpfungen der Kriterien möglich sind um die gewünschten Recherchen durchführen zu können.

#### Anschrift des Verfassers:

Erich Weihs  
Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen  
Rosenkavalierplatz 2  
8 München 81

## Probleme der Landschaftsplanung in Bayern

Wolfgang Deixler

Als man bei der Vorbereitung des wissenschaftlichen Seminars »Geoökologie und Landschaft« an mich herantrat, über die Landschaftsplanung in Bayern zu sprechen, verwies ich auf das Heft Materialien 6 des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Dennoch waren die Veranstalter der Meinung, es sei nützlich in diesem Seminar auch einen Überblick über die Landschaftsplanung zu geben. Das Heft Materialien 6 über die Landschaftsplanung in Bayern liegt Ihnen allen vor. Es erläutert sehr eingehend, welche Regelungen getroffen worden sind, um das Instrument Landschaftsplanung im Rahmen des vorgegebenen Rechtsgefüges optimal einzusetzen. Leider haften aber allen Bestrebungen, so gut sie auch gemeint sein mögen, Mängel an! Da ich nun meine Aufgabe nicht darin sehe, Nachlesbares wiederzugeben, möchte ich vorrangig die Probleme darlegen, die sich bei der Landschaftsplanung in Bayern in der Praxis ergeben.

### 1. Planungsmüdigkeit

Die Landschaftsplanung in Bayern ist grundsätzlich sogenannten Gesamtplanungen zugeordnet, worauf später noch einzugehen ist. Damit glaubte man, am besten die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge in der freien Natur wirksam werden zu lassen. Man mußte dafür in Kauf nehmen, daß die Landschaftsrahmenpläne von den regionalen Planungsverbänden und die Landschaftspläne von den Gemeinden, also nicht von Naturschutzbehörden, erstellt werden. Nun ergibt sich eine weitverbreitete Planungsmüdigkeit, die soweit geht, daß erst jüngst der Planungsausschuß einer Region beschlossen hat, er halte es im »Interesse der Über-

sichtlichkeit sowie einer zeigerechten und kostensparenden Abwicklung der Bauleitplanung für überflüssig und unzumutbar, einen Landschaftsplan als generelle Vorbedingung für die Flächennutzungsplanung zu fordern. Weiter hält es der Planungsausschuß für erforderlich, alle in Frage kommenden Fachplanungen in den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan einzugliedern und deren Zuständigkeit zu unterwerfen«. Bedauerlich an dem Beschluß ist, daß er etwas fordert, was das Gesetz sowieso vorsieht. Landschaftspläne sind nach Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG nämlich nur auszuarbeiten »soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist«. Zum zweiten ist der Landschaftsplan voll in die Bauleitplanung eingebunden.

Da es sich in dieser Region um ein Gebiet handelt, in dem es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz notwendig ist, daß die meisten Gemeinden Landschaftspläne ausarbeiten und der Planungsausschuß von Vertretern dieser Gemeinden gebildet wird, ist damit der Vollzug des Naturschutzgesetzes hinsichtlich der Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene in Frage gestellt.

Die Auffassung dieses Planungsausschusses steht auch mit Erklärungen der Regierungspartei in Bayern nicht im Einklang, wie sie im »Positionspapier der CSU zur Umweltpolitik in den 80er Jahren« niedergelegt sind. In diesem Papier, das immerhin das zweithöchste Parteigremium der CSU, nämlich der Parteausschuß am 17.5.1980 in Ingolstadt einstimmig beschlossen hat, ist nachzulesen: »Die CSU ist auch daran interessiert, die neueren Erkenntnisse der Ökologie für ihr Handeln, insbesondere im Bereich der Planung und der Um-

weltpolitik aufzunehmen und sich damit kritisch auseinanderzusetzen. Das setzt voraus, daß – soweit erforderlich – der Bestand der Natur vorher erfaßt und analysiert wird und daß Ziele für die landschaftliche Entwicklung aufgestellt werden (Landschaftsplanung).«

Es würde zu weit führen, im Rahmen meines Themas die Planungsverdrossenheit zu analysieren. Eine ihrer Wurzeln ist sicher, daß unsere Gesellschaft bei der Endlichkeit der irdischen Ressourcen heute allerorten an Grenzen stößt, die bei einer sachgerechten Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Nutzungsansprüchen an die Landschaft deutlich sichtbar werden. Mancher kehrt eben Probleme lieber unter den Teppich, als daß er auch Grenzen anerkennt. Erst kürzlich beklagte sich ein Gemeinderatsmitglied bei mir, der Naturschutz blockiere notwendige Entwicklungen der Gemeinden. So könne in seiner Gemeinde der Sportplatz an der Stelle, an der die Gemeinde die erforderliche Infrastruktur geschaffen habe, nicht gebaut werden, weil eine dafür notwendige Abholzung aus Naturschutzsicht nicht angängig sei. Dazu muß man wissen, daß es sich um einen waldarmen Bereich eines Verdichtungsraumes handelt, für den das Landesentwicklungsprogramm eine Vermehrung des Waldanteiles wegen der vielfachen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes vorsieht!

Immer wieder wird auch gegen die Landschaftsplanung das Argument vorgebracht, es solle nicht das ganze Gemeindegebiet verplant werden. Das hört sich zweifellos gut an. Wenn man in Wahrheit aber meint, daß die Natur weiter zur Disposition stehen und nicht ein Landschaftsplan die Verplanung der Landschaft für alle möglichen anderen Vorhaben verhindern soll, trifft es die Sache nicht.

## 2. Planungsträger

Bei der Landschaftsplanung in Bayern haben wir es mit ganz unterschiedlichen Planungsträgern zu tun, da es auch mehrere Arten von Landschaftsplänen gibt. Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind auszuarbeiten:

- » ein Landschaftsrahmenprogramm für das ganze Staatsgebiet als Teil des Landesentwicklungsprogramms,
  - Landschaftsrahmenpläne als Teile der Regionalpläne,
  - Landschaftsrahmenpläne als fachliche Programme und Pläne nach Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes,
  - Landschafts- und Grünordnungspläne, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist,
  - Gestaltungspläne bei Vorhaben in der Natur, die Landschaftsschäden oder erhebliche Eingriffe in die Landschaft erwarten lassen,
  - Einrichtungspläne, nach denen die Naturparke zu entwickeln und zu pflegen sind.«

Mit der grundsätzlichen Zuordnung der Landschaftsplänen zu anderen Planungen liegen auch die Planungsträger fest. Das Landschaftsrahmenprogramm erstellte letztlich die Staatsregierung, denn diese und nicht die oberste Naturschutzbehörde erließ die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm. Die Regionalpläne erstellen, wie eingangs schon angemerkt, die regionalen Planungsverbände. Das sind Zusammenschlüsse der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in den einzelnen Planungsregionen. Für den Landschaftsrahmenplan erstellt die höhere Naturschutzbehörde nach einer Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.9.1976 einen Entwurf. Was davon aber in den Regionalplan eingeht, entscheidet zunächst der regionale Planungsverband. Das kann aber nicht soweit gehen, daß, wie erst jüngst geschehen, die Bezirksplanungsstelle – das Planungsbüro des Regionalen Planungsverbandes – von dem Entwurf der höheren Naturschutzbehörde nicht Kenntnis nimmt und mit einem eigenen Konzept für auszuweisende Landschaftsschutzgebiete in die Öffentlichkeit geht. Die Regionalplanung

ist nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz nämlich Aufgabe des Staates. Der Regionalplan wird daher nur wirksam, wenn ihm auch die oberste Naturschutzbehörde zustimmt.

Landschaftspläne als Grundlage der Flächennutzungspläne und Grünordnungspläne als Grundlage der Bebauungspläne arbeiten die Gemeinden aus. Soweit die Gemeinden für die Ausarbeitung der Landschaftspläne Fördermittel des Staates in Anspruch nehmen, ist die Gewähr gegeben, daß nur ein Fachmann – Landschaftsarchitekt – als Planverfasser in Frage kommt.

Gestaltungspläne nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG oder landschaftspflegerische Begleitpläne, wie sie nach § 8 Abs. 4 BNatSchG heißen, können vom Planungsträger zum Ausgleich von Eingriffen verlangt werden, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder auch den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können. Wir haben es bei den landschaftspflegerischen Begleitplänen mit ganz unterschiedlichen Planungsträgern zu tun. Solche Pläne werden z.B. von Straßenbaubehörden, von kommunalen Zweckverbänden bei der Anlage geordneter Müllablagerungsplätze oder vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft als Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes der Flurbereinigung erstellt.

Für die landschaftspflegerischen Begleitpläne gibt es keine Vorschriften über einen sachkundigen Planverfasser; über ihren Inhalt entscheidet letztlich die Gestattungs- (Planfeststellungs-)behörde. Diese hört im Verfahren neben anderen Trägern öffentlicher Belange auch die Naturschutzbehörden an, wägt die verschiedenen Interessen ab und entscheidet.

Die Gestattungsbehörde ist auch an das Landesentwicklungsprogramm gebunden. In dessen Präambel ist nachzulesen, daß die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich sind. Unverständlich wäre es daher, wenn heute noch Auwälder durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen verloren gingen. Das Landesentwicklungsprogramm sagt nämlich: »Die noch vorhandenen naturnahen Waldbestände, insbesondere Auwälder, sind nach Umfang und ökologischer Bedeutung zu erhalten.« Das Landesentwicklungsprogramm geht mit dieser u.ä. Forderungen von der Erkenntnis aus, daß die naturnahen Flächen und Elemente nicht rekonstruierbar sind. Eingriffe in eine Naturlandschaft sind irreversibel. Man kann zerstörte Reste der Naturlandschaft nicht ersetzen!

Die Einrichtungspläne werden von den Naturparkträgern erstellt. Diese stellen die Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge in der freien Natur dar, die vom Naturparkträger durchzuführen sind. Da die Ausarbeitung dieser Pläne ausschließlich staatlich gefördert wird, werden sie in jedem Fall von Fachleuten bearbeitet.

Die einzige Art der Landschaftsplänen, die von einer Naturschutzbehörde, nämlich dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde, erstellt wird, sind Landschaftsrahmenpläne als fachliche Programme und Pläne nach Art. 15 BayLplG. Zur Zeit wird allerdings nur an einem einzigen solchen Plan gearbeitet, nämlich dem Landschaftsrahmenplan für den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden.

Dazu muß man wissen, daß die weitere Existenz solcher fachlicher Programme und Pläne sehr fraglich geworden ist, da sie die »Kommission für den Abbau von Staatsaufgaben und für Verwaltungsvereinfachung« für überflüssig hält. Diese Absicht unterstützen die Gemeinden, da sie diese Art der Landesplanung nur als Gängelung der kommunalen Planungshoheit verstehen. Ich glaube nicht, daß die Kommission

bei den Landesplanungsbehörden besonderen Widerstand finden wird, da ohne fachliche Programme und Pläne die verschiedenen Fachverwaltungen besser in die Landesplanung einzubinden wären.

Zu fragen bleibt allerdings, ob damit eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden kann, da die Fachverwaltungen kaum auf eine Fachplanung verzichten können. Werden sie gezwungen, dies künftig außerhalb der Landesplanung zu tun, ist zu befürchten, daß solche Pläne nicht aufeinander abgestimmt werden und dennoch die Macht des Faktischen entwickeln, weil fachlich wohl begründete Ziele und Maßnahmen nicht ohne weiteres ignoriert werden können.

### 3. Bindungswirkung

Damit stellt sich ganz von selbst die Frage, welche Verbindlichkeit nun den verschiedenen Arten der Landschaftsplanung zukommt. Den einzelnen Staatsbürger berühren unmittelbar nur Grünordnungspläne, wenn sie als Bestandteil von Bebauungsplänen, sowie landschaftspflegerische Begleitpläne, wenn sie über Gestattungsbescheide rechtswirksam werden. Die Einrichtungspläne haben keine Verbindlichkeit für andere, sollen aber den Trägern öffentlicher Belange Hinweise für deren Planungen und Maßnahmen im Naturpark geben.

Alle übrigen Landschaftsplanungen erreichen nur »Behördenverbindlichkeit« und zwar mit Ausnahme der Landschaftsrahmenpläne als fachliche Programme und Pläne nach Art. 15 BayLplG nur soweit, als sie in Gesamtpläne nach dem Landesplanungsgesetz oder dem Bundesbaugesetz eingehen. Für das Landschaftsrahmenprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms heißt das nach der Präambel des Landesentwicklungsprogramms: »Das Landesentwicklungsprogramm ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele . . . für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind. Das Landesentwicklungsprogramm soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, nicht aber deren Entscheidungen ersetzen.« Für den »Privatmann« können die Landschaftsplanungen z.B. wirksam werden, wenn er mit einem gestattungspflichtigen Vorhaben im Sinne von Art. 6 BayNatSchG in die Natur eingreifen will oder wenn die Landschaftsplanungen Anlaß für Schutzgebietsausweisungen, also zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Geboten und Verboten geben. So kann es zum Schutz bedrohter Tier- oder Pflanzenarten notwendig werden, die bürgerlichen Freiheiten insoweit einzuschränken, daß das Schutzgebiet nur auf bestimmten Wegen begangen (Wegegebot) oder bestimmte Teilbereiche nicht betreten (Betreutungsverbot) werden dürfen.

Da man in den 60er Jahren erkannt hat, daß eine zügellose Eigenentwicklung der Gemeinden nicht länger tragbar war, haben Bund und Länder zur Steuerung der Bauleitplanung und zur Koordinierung der Fachplanungen die gesetzlichen Grundlagen für die Raumordnung und Landesplanung gelegt. Heute geht die Tendenz eher wieder in die Richtung, die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden zu erhöhen. D.h. für die Landesplanung, daß sie ihre Ziele »auszudünnen« hat. Für die Fachplanungsträger, so für den Naturschutz mit Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftsrahmenplänen bedeutet dies, daß viele fachlich notwendig erscheinenden Zielaussagen in die Programme und Pläne nach dem Landesplanungsgesetz nicht eingehen können, weil sie nicht überörtlich und viel zu bestimmt sind. So zerstißen heute manche Illusionen, die z.B. die Landwirtschaft in die Agrarleitpläne, die Forstleute in die Wald funktionspläne und natürlich auch der Naturschutz in die Landschaftsrahmenpläne gesetzt haben.

### 4. Planinhalt

Überlegungen über die Bindungswirkung veranlassen die Frage, was denn nun die Landschaftsplanungen für einen Inhalt haben. Das Bayerische Naturschutzgesetz sagt dazu nur aus, daß die Landschaftsplanung der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen soll. Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt:

»Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.«

Mit Befriedigung stellt der Naturschützer fest, daß man danach Natur und Landschaft nicht auf den unbesiedelten Teil unseres Staatsgebietes beschränken kann. Daß aber die Pflanzen- und Tierwelt nur »als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung« nachhaltig zu sichern ist, wird einen Horst Stern kaum befriedigen. Dieser verwies erst dieser Tage im Fernsehen darauf, daß Artenschutz auf dem Allgemeinverständnis beruhen muß, daß jede Tier- und Pflanzenart das gleiche Lebensrecht wie die menschliche Art hat.

Geht man an den konsequenten Vollzug des Naturschutzgesetzes, dann ergeben sich für den Landschaftsplaner Probleme, von denen ich mir nicht sicher bin, daß sie auch der Gesetzgeber bedacht hat. Was heißt es z.B., die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in einem ackerbaulich genutzten Niedermoor zu erhalten, wenn auszurechnen ist, in welcher Zeit das Moor bei dieser Nutzung völlig aufgebraucht ist?

Der Bundesgesetzgeber hat den Inhalt des Landschaftsplanes in § 6 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt normiert:

- »Der Landschaftsplan erhält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen
1. des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen,
  2. des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft und der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
    - a) der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Abschnitts,
    - b) der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts und
    - c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender und wildlebender Tiere im Sinne des Fünften Abschnitts.«

In Bayern bestimmt das Landschaftsrahmenprogramm den Inhalt der Landschaftsplanung wie folgt:

- Auf der Grundlage der landschaftsrelevanten Daten ist eine naturräumliche Untergliederung entsprechend der Landschaftsstruktur vorzunehmen.
- Nach Maßgabe der Belastbarkeit der Faktoren des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist die Flächennutzung kritisch zu bewerten.
- Aus ökologischer Sicht sind für Zielkonflikte der verschiedenen Nutzungsansprüche Lösungen zu erarbeiten.
- Für die Ausweisung von Schutz- und Erholungsgebieten sowie für eine ökologisch sinnvolle Flächennutzung sind Ziele darzustellen.
- Die erforderlichen oder zweckmäßigen Pflege-, Schutz-, Gestaltungs- und Ordnungsmaßnahmen sind vorzusehen.
- Unter Beachtung der Dringlichkeit und der Verflechtung zwischen den einzelnen angestrebten Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen.
- In einer Kostenübersicht sind auch die finanziellen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Mit der Landschaftsplanung ist also eine umfassende Bestandsaufnahme (Landschaftsanalyse) der natürlichen Grundlagen der Landschaft, ihrer bisherigen Nutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erhebungen sozialer und wirtschaftlicher Gegebenheiten verbunden. Es sind die geologischen Verhältnisse, Relief, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt sowie deren Wirkungsgefüge (Landschaftseinheit) und das Landschaftsbild, sowie die bauliche Nutzung, Freiflächen im Siedlungsbereich, die Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erfassen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sind auch die Auswirkungen der Nutzungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insbesondere Landschaftsschäden, festzuhalten.

Auf der Basis der Bestandsaufnahme ist die Landschaft einer eingehenden ökologischen Bewertung (Landschaftsdiagnose) zu unterziehen. Naturpotential und Landschaftsbild sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit für die verschiedenen Nutzungsansprüche zu beurteilen. Die Bewertung umfaßt sowohl die gegenwärtigen als auch die sich bereits abzeichnenden zukünftigen Flächennutzungen.

Auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung ist der Zielteil zu bearbeiten. Dabei ist ein ökologisch-gestalterisches Konzept für das Planungsgebiet zu entwickeln, das zu einer ökologisch-funktionellen Raumgliederung führt und sich mit Vorschlägen für die künftigen Flächennutzungen auseinandersetzt. Es sind die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeigneten Standorte für die Land- und Forstwirtschaft, für Siedlung, Industrie und Verkehr, für Abgrabungen oder Aufschüttungen oder für Freizeit und Erholung aufzuzeigen. Zur Gewährleistung eines stabilen Naturhaushaltes sind Flächen auszuweisen, die künftig ohne Nutzung oder mit Nutzungseinschränkungen je nach dem Schutzzweck als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, schützenswerte Grünbestände oder als Landschaftsschutzgebiete erhalten bleiben. Ferner sind landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, zur Gestaltung des Landschaftsbildes, zur Behebung von Landschaftsschäden und zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft darzustellen. Die in der Landschaftsplanung für das Planungsgebiet erarbeiteten Ziele und Maßnahmen sind teils verbal in einem Textteil, teils zeichnerisch in Karten darzustellen und zu begründen.

## 5. Ökologische Planungsgrundlagen

Da wir uns in diesem Seminar mit dem Geopotential beschäftigen, sollen sich die weiteren Ausführungen mit dem Grundlagenteil der Landschaftsplanung befassen. Dabei ist aber deutlich darauf hinzuweisen, daß eine Landschaftsplanung ihrem Auftrag nicht gerecht würde, erbrächte sie nicht Ziele und Maßnahmen für die weitere naturgerechte Entwicklung des Planungsgebietes. So können im Regionalplan nur Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt werden. Die ganze Arbeit zur Analyse und Diagnose der Landschaft findet einen augenfälligen Niederschlag allenfalls in der Begründung der Ziele, die nach dem Landesplanungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Eine qualifizierte Grundlagenarbeit ist aber auch unerlässlich für die Durchsetzung ökologisch begründeter Ziele. Über die Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes, insbesondere wenn sie in der Wachstumsrichtung einer Siedlung liegt, läßt sich viel weniger streiten, wenn sie sich mit einer sauber herausgearbeiteten Naturraumgrenze belegen läßt. Andererseits aber kann auf einen ökologischen Grundlagenteil verzichtet werden, der sich im wesentlichen in naturwissenschaftlichen Monographien erschöpft und die erfaßten ökologischen Sachver-

halte kaum einen Bezug zu den anstehenden Planungsproblemen aufweisen.

### 5.1 Quantifizierung des Geosystems

Mit dem gesetzlichen Auftrag, Ziele und Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes aufzuzeigen, wird die Landschaftsplanung zur ökologischen Komponente der Gesamtplanung, der sie zugeordnet ist. Damit aber beginnt das eigentliche ökologische Problem. Wir kennen z.T. sehr genau die Auswirkungen bestimmter Nutzungen auf einzelne Landschaftsfaktoren, wir wissen aber sehr wenig über Nutzungsauswirkungen auf den Naturhaushalt. Es fehlt an einer breit angelegten Ökosystemforschung, es fehlt an der Quantifizierung des Naturhaushaltes. Auf die Dauer werden auch durch den eloquentesten Landschaftsplaner ökologische Belange beim sich verschärfenden Verteilungskampf um die zur Neige gehenden Ressourcen bei der sozio-ökonomischen Planung nur durchsetzen lassen, wenn die der Landschaftsplanung zu Grunde liegenden ökologischen Daten eindeutig belegbar sind. Unbestritten erscheint mir dabei unter den Landschaftsökologen, daß eine ökologische Quantifizierung der Landschaft von einem systemaren Ansatz ausgehen muß. Die quantitative Kennzeichnung des landschaftlichen Geosystems muß die Prozesse erfassen, die in dem Gesamtsystem ablaufen. Sie kann sich nicht auf Teilsysteme wie den Boden oder die Vegetation beschränken.

Verzeihen Sie mir bitte, wenn ich nun die Frage stelle, ob im Lichte dieser Erkenntnisse der Denkanstoß dieses Seminars überhaupt richtig war, den die Einladung zum Thema wie folgt ausdrückt: »Aufgabe der Geoökologie ist es, die ökologisch signifikanten Faktoren der am landschaftlichen Ökosystem beteiligten Elemente Untergrundstruktur, Relief, Wasser, Gesteine, Boden, Vegetation, Fauna und Klima zu ermitteln, deren Wechselbeziehungen aufzuzeigen und eine Bilanzierung des Geopotentials bestimmter Naturräume vorzunehmen.« M.E. reicht das nicht aus, wenn darunter verstanden wird, es könne jede Geodisziplin nebeneinander weiterforschen, ihr Geopotential für einen bestimmten Naturraum bilanzieren, der Nachbardisziplin auf Grund festgestellter Wechselbeziehungen Fragen stellen, auf Grund sich hieraus neu ergebender Daten nachzubilanzieren, um schließlich über alle hinweg eine Gesamtbilanz des Naturraumes zu erhalten.

Die Veranstalter dieses Seminars erkennen, wenn sie die eben zitierte Aussage wie folgt weiterführen: »Die Lösung dieser Aufgabe erfordert zwangsläufig eine interdisziplinäre Zusammenarbeit über Fachbereiche hinweg und setzt umfassende fachspezifische Kenntnisse sowie ein breites Methodenspektrum voraus.« Warum, so erhebt sich für mich die Frage, spricht dann aber zum Ende einer solchen Tagung nicht der Landschaftsökologe, der imstande ist, die hochqualifizierten Geoexperten der verschiedenen Disziplinen mit ihrem breiten Methodenspektrum zu bündeln und wie mit dem Brennglas das Wissenschaftspotential auf ein Ziel zu lenken, nämlich die Quantifizierung der Geosysteme und der Prozesse, die in ihnen ablaufen?

Der Landschaftsökologie nehmen sich bekanntlich heute sowohl physische Geografen wie auch Biologen, nicht immer frei von Kompetenzproblemen, an. Vielleicht ist das (wenn auch Herr Dr. Ziegler es anders sieht) der Grund, daß man die ursprünglich durchaus synonym verstandenen Begriffe Geoökologie und Landschaftsökologie nunmehr zu differenzieren beginnt?

Ich weiß nicht, ob eine Ökosystemforschung unter einem Landschaftsökologen als Chef eines Teams aus nachrangigen Geowissenschaftlern betrieben werden kann. Die »Anforde-

rungen, die von der vorausschauenden Landschaftsplanung an die geoökologische Forschung gestellt werden« (siehe Einladung), verlangen m.E. ein Team hochqualifizierter gleichrangiger Wissenschaftler, in dem jeder in persönlicher und fachlicher Unterordnung optimal bei einer Ökosystemforschung zusammenarbeitet.

Wie Sie vielleicht wissen, wollen Bund und Land die Chance des Nationalparks Berchtesgaden zur Ökosystemforschung nutzen. Im Auftrag des Bundesinnenministeriums wurde zu diesem Zweck eine Durchführbarkeitsstudie für eine interdisziplinäre Forschung vergeben. Zu Beginn der Arbeiten wurde allen, die sich an einer solchen Forschung interessiert zeigten, mitgeteilt, daß der Auftraggeber ein Konzept für eine praktikable interdisziplinäre Zusammenarbeit erwarte. Das Ergebnis war für die Verwaltung nicht ermutigend. Es bestand in einem Kompendium von Einzelforschungsvorschlägen, in dem wohl aufgezeigt wurde, daß bestimmte Vorhaben andere bedingten, in dem aber das Forschungsschwergewicht nicht auf den Systemzusammenhängen, sondern auf Einzelercheinungen lag.

## 5.2 Landschaftsökologische Raumeinheiten

Da nun aber mit dem Erlaß des neuen Naturschutzgesetzes die Landschaftsplanung zu vollziehen war, konnte nicht gewartet werden, bis von der Wissenschaft praktikable Methoden zur Quantifizierung der Landschaft vorgelegt werden. Es mußten bei aller Unzulänglichkeit der vorhandenen Planungsunterlagen Richtlinien erlassen werden, wie nun landeseinheitlich bei der Landschaftsplanung vorzugehen war. Das geschah auch mit den Bekanntmachungen vom 31.10.1975 »für die Ausarbeitung und die Förderung von Landschaftsplänen« und vom 21.9.1976 über die »Landschaftsrahmenplanung in den Regionen«.

Den beiden Richtlinien liegt die Überlegung zu Grunde, daß es nicht genügen kann, im Rahmen einer Landschaftsanalyse die einzelnen Landschaftsfaktoren nur für sich zu betrachten, sondern daß deren Zusammenwirken erfaßt werden muß, sollen zuverlässige Folgerungen über die Grenzen einer tragbaren Nutzung des Planungsgebietes gezogen werden können. Daher wurde folgendes vorgeschrieben: »Die einzelnen Naturräume sind in ökologische Raumeinheiten zu untergliedern. Dabei handelt es sich um Teilbereiche der Landschaft, die in erster Linie durch eine ökologisch annähernd homogene Struktur und ein weitgehend einheitliches Wirkungsgefüge gekennzeichnet sind. Beides ergibt sich aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Landschaftsfaktoren und den Auswirkungen der menschlichen Nutzung. Das Ergebnis soll eine im Maßstab 1 : 50.000 generalisierte Landschaftsgliederung sein.

Die ökologischen Raumeinheiten sind bei der Landschaftsbewertung hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion, ihres Zustands, der hier möglichen Nutzungen und ihrer landschaftlichen Eigenart zu bewerten.

Die Landschaftsplanung hat nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz vor allem die Aufgabe, das Leistungsvermögen des Naturhaushalts zu sichern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Zuge der Landschaftsrahmenplanung die Belastbarkeit der Landschaft bzw. einzelner Landschaftsfaktoren entsprechend dem Stand der Forschung zu ermitteln.«

Daß dieser Auftrag nun sowohl in der Landschaftsrahmenplanung als auch in der Landschaftsplanung sehr unterschiedlich vollzogen wird, kann nicht bestritten werden. Das ist schon dadurch bedingt, daß das methodische Vorgehen nicht geregelt wird. Dazu kommt eine sehr unterschiedliche Verfügbarkeit von ökologischen Daten für die einzelnen Naturräume

und natürlich auch die Differenziertheit der Planerpersönlichkeiten.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ließ es sich daher angelegen sein, die Verfügbarkeit von landschaftlichen Daten, z.B. über die Biotopkartierung oder in Zukunft, wie Sie eben von Herrn Weihs hörten, mittels einer Landschaftsdatenbank zu verbessern. Mit Interesse werden in diesem Zusammenhang aus der Sicht der Landschaftsplanung Überlegungen des Geologischen Landesamtes verfolgt, zu einer qualifizierten Bestandserfassung des Reliefs zu kommen. Das Problem einer landesweiten Erfassung des Geologischen Landesamtes liegt allerdings darin, daß deren Ergebnisse wohl wissenschaftlich hochqualifiziert, aber eben nur für Teilbereiche des Landes verfügbar sind. Die Landschaftsplanung braucht aber rasch die erforderlichen wissenschaftlichen Planungsgrundlagen, um dem ständig fortschreitenden Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken, die letzten Biotope bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, das Leistungsvermögen des Naturhaushalts zu sichern.

In diesem Zusammenhang greife ich einen Diskussionsbeitrag auf, mit dem beklagt wurde, daß die Planer wissenschaftliche Ergebnisse am liebsten schon vorgestern wollen. Der Landschaftsplaner, der ökologische Erkenntnisse in Gesamtplanungen umsetzen soll, benötigt die wissenschaftlichen Grundlagen dann, wenn durch Nutzungsansprüche in die Landschaft eingegriffen werden soll. Er braucht sie aber nicht – und das wird oft übersehen – mit letzter wissenschaftlicher Akribie, sondern mit der Genauigkeit, mit der auch die verschiedenen Nutzungsansprüche postuliert werden. Wenn z.B. der Straßenplaner sein Bauvorhaben mit einem für die nächsten zwanzig Jahre geschätzten Verkehrsaufkommen begründet, ist nicht einzusehen, daß für die dadurch bedingte Belastung des Naturhaushalts nicht auch Kenngrößen genügen sollen. Der Planer muß die ökologischen Wissenschaftler um weniger Perfektion, aber um mehr Mut zur Ungenauigkeit und um *landesweite* Aussagen bitten. Im Zuge neuerer Erkenntnisse können so ermittelte Grobdaten dann nachjustiert werden.

Vom Ministerium wurde auch die Erarbeitung von Methoden zur Abgrenzung und Bewertung der ökologischen Raumeinheiten in Auftrag gegeben. So wurde uns jetzt eine Arbeit von A. Ringler zur Landschaftsgliederung der Region 18 vorgelegt, die uns als eine praktikable Methode für eine nachvollziehbare Abgrenzung landschaftsökologischer Raumeinheiten erscheint. Die Arbeit soll daher in der Reihe Materialien des Staatsministeriums veröffentlicht werden.

Mit diesem »Ausblick« möchte ich meine Problemdarstellung der Landschaftsplanung in Bayern schließen. Da eine solche Problemdarstellung zwangsläufig immer negativ ausfällt, darf ich nochmals darauf hinweisen, daß mein Vortrag Ihnen des Nachlesen der »Materialien Heft 6« nicht erspart, wenn Sie sich umfassend informieren wollen. Ich möchte auch nicht schließen, ohne ausdrücklich zu betonen, daß in vielen Stadt- und Landgemeinden, die teilweise skeptisch an die Landschaftsplanung herangegangen sind, im Laufe des Planungsprozesses der Sinn und Zweck erfaßt wurde, so daß sich die Stadt- und Gemeinderäte die Bauleitplanung ohne Landschaftsplanung gar nicht mehr vorstellen könnten.

### Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Wolfgang Deixler  
Ministerialrat im Bayerischen  
Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [7\\_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Deixler Wolfgang

Artikel/Article: [Probleme der Landschaftsplanung in Bayern 59-63](#)